

# W ä h r e n t l i c h e N a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 7.

Mittwoch den 18. Februar

1829.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Sämmtlichen Ortsvorstehern dieses Bezirks läßt man andurch die von dem K. Ministerium des Innern ertheilten polizeilichen Vorschriften in Betreff der in dem Lande befindlichen Zigeuner mit dem Auftrage zugehen, sich nach denselben genau zu achten, und darauf zu sehen, daß ein geordneter bürgerlicher Zustand der dem Staate Württemberg angehörigen Zigeuner möglichst bald hergestellt werde.

I. — Sämmtliche im Lande befindliche Zigeuner, welche als Angehörige des diesseitigen Staats erkannt werden müssen, und noch in keinem Gemeindeverbande stehen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeinde Bürger und Besitzrecht bestimmten Gemeinden zuzutheilen.

A) Als Angehörige des diesseitigen Staates müssen betrachtet werden, indem sich die Staatsangehörigkeit zunächst aus dem Unterthanen Verhältniß ergibt, alle, die glaubhaft nachzuweisen vermögen, daß sie als Unterthanen aufgenommen worden, oder daß die Väter, oder bei auffer der Ehe Erzeugten die Mütter zur Zeit ihrer Geburt mit Württemberg, oder mit einem seither dem württembergischen Staate einverleibten Gebiete im Unterthanenverbande gestanden sind; und zwar dieß bei jedem in so lange, als nicht erwiesen wird, daß er in der Folge aus dem angeborenen, oder erworbenen Unterthanenverbande getreten sey, und ein auswärtiges Hei-

matrecht erworben habe.

Über auch ohne ein auf vorsehende Weise begründetes Unterthanenverhältniß wird die Heimath im diesseitigen Staate einer mit keinem andern Staate im Unterthanen Verbande stehenden Person zugestanden, welche entweder

- a) innerhalb des Königreichs 5 Jahre sich selbstständig aufgehalten hat, oder
- b) in demselben geboren ist, ohne im einen und andern Falle später in einem auswärtigen Staate einen fünfjährigen selbstständigen Aufenthalt gehabt zu haben.

Jedoch erleiden die voranstehenden Bestimmungen im Verhältniß zu den Staaten Baiern, Baden, Hessen Darmstadt und Hohenzollern Sigmaringen vermög mit der diesseitigen Regierung abgeschlossener Konvention folgende Abänderungen:

- a) statt eines fünfjährigen selbstständigen Aufenthalts ist ein zehnjähriger erforderlich.
- b) die mit obrigkeitlicher Bewilligung geschene Trauung hat in Beziehung auf die Heimathanzweisung dieselbe Wirkung, wie der zehnjährige selbstständige Aufenthalt;
- c) einer verheuratheten, oder verwittibten Person weiblichen Geschlechts, deren Ehemann der württembergische Staat als Heimat zugewiesen wird, oder zuzuweisen gewesen wäre, wird ohne Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse dasselbe Heimathrecht zugestanden, es wäre denn, daß durch Thatsachen, welche in die Zeit ihres Wittwen-



- standes fallen, ihr ein Heimats Anspruch an einen auswärtigen Staat begründet worden wäre.
- d) eheliche Kinder eines Vaters, welche wegen des zehnjährigen Aufenthalts, oder wegen der Geburt, oder wegen der Verheurathung als diesseitige Staatsangehörige anerkannt werden, und uneheliche Kinder einer in gleichem Falle befindlichen Mutter werden auch dann, wenn keiner der angeführten Gründe auf sie selbst paßt, in dem diesseitigen Staate in dem Falle ausgenommen, wenn sie zur Zeit des ersten Erkenntnisses über ihr Heimathrecht noch nicht 14 Jahre alt sind, oder sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, nicht von denselben getrennt werden können.
- e) Tritt das Unterthanenrecht in einem Staate mit der Verheurathung, oder zehnjährigen Wohnung oder Gewerbstreibung in einem andern zusammen, so ist das erste Verhältniß entscheidend; ist ein Heimatloser in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheurathung während des bestimmten Zeitraums von 10 Jahren als sachhaft oder gewerbtreibend geduldet worden, so muß er in dem letzteren beibehalten werden.
- B) Das Gesetz über das Gemeinde Bürger und Beisitzrecht dagegen befiehlt wegen der Zutheilung an bestimmte Gemeinden des Landes folgendes:
- 1) der Heimatlose, der sein durch Geburt oder Aufnahme erworbenes Bürger, oder Beisitzrecht durch Auswanderung, oder aus anderem Anlasse aufgegeben, ein anderwärtsiges Heimathrecht aber nicht wirklich erlangt hat, wird derjenigen Gemeinde zugetheilt, der er früher als Bürger oder Beisitzer angehört hat. Andere Heimatlose werden
  - 2) demjenigen Orte, in welchem sie wenigstens 5 Jahre lang sich selbstständig aufgehalten haben, und bei dem Zusammentreffen zweier oder mehrerer solcher Orte dem Orte des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugetheilt. Findet diese Bestimmung keine Anwendung, so wird
  - 3) ihm das Heimathrecht an dem Orte, wo die obrigkeitliche Bewilligung zu seiner Erziehung erteilt wurde, und in Einklangung dieser Bestimmung
  - 4) an seinem Geburtsort, oder bei Findlingen an dem Orte ihrer Auffindung angewiesen. Außer dem werden

- 5) verheurathete oder verwittibte Frauenspersonen, bei welchen keiner der bisher genannten Heimathrechtstitel eintritt, demjenigen Orte, welchem ihr Ehemann zugewiesen ist, oder, wenn er noch leben würde, zuzuwiesen wären, und
  - 6) diejenigen Kinder, einer heimathlosen Familie, bei welchen keiner der unter den Nummern 1 bis 4 angeführten Heimathrechtstitel eintritt, derjenigen Gemeinde, welche ihren Vater, oder insofern sie unehelich sind, ihre Mutter aufzuziehen hat, zugetheilt; findet endlich keine der vorstehenden Bestimmungen eine Anwendung, so wird der Heimatlose
  - 7) dem Orte der polizeilichen Betretung zugewiesen.
- II. — Eben zu Herstellung eines geordneten bürgerlichen Zustandes der Zigeuner werden nun sämtliche Ortsvorsteher angewiesen, jeden in ihrer Gemeinde sich aufhaltenden, oder daselbst ankommenden Zigeuner, der sich nicht über ein in einer württembergischen Gemeinde erlangtes Heimathrecht ausweisen kann, sogleich an das Oberamt zum Zweck der Untersuchung seiner Heimathverhältnisse einzuliefern.

III. — Die Patente zu herumziehenden Gewerben, mit welchen dormalen einzelne Zigeuner versehen sind, können ihren Inhabern nicht zum Beweis des in einer inländischen Gemeinde erlangten Heimathrechts dienen. Dagegen steht diese Beweiskraft denjenigen Patenten der Art zu, welche vom 1. Januar d. J. an ausgestellt, oder erneuert sind.

Mit dem ebengedachten 1. Januar an verlieren überhaupt alle bis dahin für Zigeuner ausgestellt oder erneuerte Patente zu herumziehenden Gewerben, wenn sie gleich ursprünglich für eine längere Dauer bestimmt waren, ihre Gültigkeit und können daher von diesem Zeitpunkte an so wenig zum Beweis der Gewerbebefugniß, als zum Belege des Heimathrechts dienen.

IV. — In den ihnen zugewiesenen Heimathsgemeinden, oder in den von ihnen selbst mit polizeilicher Erlaubniß gewählten Aufenthalts Orten müssen die Zigeuner mit den zu einer geordneten Lebensweise erforderlichen Wohnungen, nöthigenfalls unter Beihilfe der zu ihrer Unterstützung verbundenen Orts u. Bezirkskassen versehen werden, n. z. haben die Bezirks oder Amtspflegkassen gesetzmäßig einzutreten

- 1) zu zweidrittheilen des Aufwandes, wenn die Zutheilung in eine Gemeinde auf den Grund der oben unter I. — B. angegebenen Bestimmungen 1, 2, 3 erfolgt ist,

- 2) ganz, 1 gen 4, 5 V. — und die m rüber auf berämtern nur ein ha VI. — auf die na niß geboren gehorenen man und in dem Fa derer Heim sie eine Un seyn sollten sprechen, nur solche dig auf eig rauf zu ach chen Ehefr Konfubina VII. — der von Zi oder bewill suche der zuhalten u 14. Jahre nach dem liche Maas gemeinschaft Vollziehung Sorgfalt VIII. — geuner dar den Gewer gen müssen ben erzogen lichen Beit terstützung Orts und die betreffe stungen ein terhaltung higten Zige abwenden. IX. — nete Erzieh



2) ganz, wenn die Zuteilung nach den Bestimmungen 4, 5, 6, 7 erfolgte.

V. — Den Zigeunern, deren Verhältnisse geordnet, und die mit Wohnungen versehen sind, können hierüber auf Verlangen gesiegelte Zeugnisse von den Oberämtern ausgestellt werden, welche aber jedesmal nur ein halbes Jahr gültig sind.

VI. — Die einmal festgesetzte Heimat vererbt sich auf die nach dem ersten hierüber ergangenen Erkenntnis geborenen Kinder. Der Ehefrau und den bereits geborenen Kindern ist der Aufenthalt bei dem Ehemann und den Eltern, so lange solche leben, auch in dem Falle nicht zu verwehren, wenn ihnen ein anderer Heimatsort angewiesen worden ist; doch können sie eine Unterstützung, wenn sie derselben bedürftig seyn sollten, nur von ihren eigenen Heimatsorten ansprechen, auch sind hiebei, wie sich von selbst versteht, nur solche Kinder gemeint, die noch nicht selbstständig auf eigene Rechnung leben; auch ist genau darauf zu achten, ob der Zigeuner mit seiner angebliehen Ehefrau wirklich ehelich getraut sey, oder im Konkubinats Verhältnisse stehe.

VII. — Die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder von Zigeunern sind an dem ihnen angewiesenen, oder bewilligten Aufenthaltsorte zum regelmäßigen Besuche der Kirche ihrer Konfession und der Schule anzuhalten und aus der letztern auch nach zurückgelegtem 14. Jahre nicht eher zu entlassen, als bis sie sich nach dem Erkenntnis der Schulbehörde das erforderliche Maas von Schulkenntnissen erworben haben. Die gemeinschaftlichen Aemter haben über der genauen Vollziehung dieser Vorschrift mit ganz besonderer Sorgfalt zu wachen.

VIII. — Von den nachwachsenden Söhnen der Zigeuner darf nur Einem der Betrieb des herumziehenden Gewerbs des Vaters gestattet werden, alle übrigen müssen zum Landbau, oder zu geordneten Gewerben erzogen werden. Die Leistung der hierzu erforderlichen Beiträge von Seiten der zu nothdürftiger Unterstützung der betreffenden Individuen verpflichteten Orts- und Bezirkskassen ist um so angemessener, als die betreffenden Körperschaftsstellen durch solche Leistungen eine größere Last, welche in Zukunft die Unterhaltung des zu keinem ordentlichen Erwerbe befähigten Zigeuners ihnen verursachen würde, von sich abwenden.

IX. — Inländische Zigeuner Kinder, deren geordnete Erziehung in den örtlichen Verhältnissen, oder

in der Einwirkung ihrer Familien Angehörigen auf dieselben besondere Schwierigkeiten findet, sind zur Ausnahme in die Staats Waisenhäuser und in das Erziehungs Institut für Waisen Kinder besonders geeignet.

X. — Ein Patent zum Betrieb eines herumziehenden Gewerbes kann einem Zigeuner nur alsdann ausgestellt werden, wenn er einer inländischen Gemeinde zugetheilt, seine feste Wohnung bestellt, und für die geordnete Erziehung seiner Kinder Vorsehung getroffen ist, solche Patente können aber nur auf ein halbes Jahr gültig angesetzt, oder erneuert werden, selbst wenn sie von der höhern Stelle eine Berechtigung für einen längern Zeitraum erhalten hätten. Unter keinen Umständen darf dem auf einem Gewerbe umherziehenden Zigeuner die Begleitung von Kindern unter 18 Jahren, oder falls er Kinder unter 14 Jahren besitzt, die Begleitung seiner Ehefrau gestattet werden, solche Kinder müßten denn den Eltern abgenommen und in eine anderweite bleibende Versorgung gebracht seyn. Hat demnach ein Zigeuner Kinder, oder sonstige Verwandte, deren Ernährung ihm obliegt, und die ihn auf seiner Wanderung nicht begleiten dürfen, so hat er, wenn er ein Patent zu einem herumziehenden Gewerbe begehrt, oder erneuert haben will, sich darüber auszuweisen, daß für den festen Aufenthalt und für das Fortkommen der Zurückbleibenden während seiner Abwesenheit gesorgt ist.

XI. — Zum wenigsten alle 14 Tage hat der auf einem Gewerbe herumziehende Zigeuner sein Patent einem Bezirks Polizeiamt zur Einsicht vorzulegen. Den Ortsvorstehern wird es strenge zur Pflicht gemacht, jeden ihnen aufstößenden, im Herumziehen begriffenen Zigeuner, dessen Patent nicht innerhalb der letzten 14 Tage mit dem Vita eines Bezirksamts versehen worden ist, festzuhalten und an sein Bezirksamt einzuliefern.

XII. — Zigeuner, welche ohne ein vorschristmäßiges Patent im Lande umherziehen, sind, wo sie betreten werden, festzuhalten und an das Oberamt einzuliefern.

Neuenbürg, den 10. Februar 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Dem Oberamte ist kürzlich vorgekommen, daß von 18<sup>28/29</sup> Steuerzettel ausgegeben worden sind, in denen die Schuldigkeit des einzelnen Steuer-Contribuenten nicht eingetragen ist. Jeder Ortsvorsteher hat



nun seinem Gemeindepflegler zu eröffnen, daß derjenige, welcher Steuerzettel der Art von dem Beamten, der die Umlage zu besorgen hat, übernimmt und ausgibt, mit einer Strafe von zwei Reichsthalern belegt werde.

Neuenbürg, den 9. Febr. 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Oberamts Ludwigsburg vom 4. d. M. sind in Schwieberdingen die Menschenpocken ausgebrochen.

Bei der Regelmäßigkeit, womit in dem hiesigen Oberamtsbezirke die Impfungen besorgt werden, läßt sich nun zwar eine Verbreitung dieser Krankheit nicht befürchten, allein es wird dennoch den Ortsvorstehern auf das strengste eingeschärft, so wie sich eine Spur von Menschenpocken in ihren Orten zeigen sollte, dem Oberamte augenblickliche Anzeige zu machen.

Neuenbürg, den 9. Februar 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Nachdem die Rekrutierung für das gegenwärtige Jahr gehörig vorbereitet ist, wird sämmtlichen Ortsvorstehern eröffnet, daß die Verhandlungen des Rekrutierungsraths Montag den 2 März, und die Verhandlungen der Musterungs Kommission Dienstag den 17. März statt haben.

Zu beiden Verhandlungen haben die Ortsvorsteher jedesmal Punkt 7 Uhr Morgens mit ihren Rekrutierungspflichtigen zu erscheinen und darf sich um so weniger einer verspäten, als zuerst ortweise gelöst wird, wie die Rekrutierungspflichtigen jeden Orts zum Losen berufen werden, dieses also nicht mehr nach dem Anfangsbuchstaben der Orte statt findet.

Welcher Rekrutierungspflichtige am 2. März durch die Rekrutierungs Kommission freigesprochen wird, der darf am 17. März vor der Musterungs Kommission gar nicht mehr erscheinen.

Auf den 2. März, Vormittags 7 Uhr werden nun auf das hiesige Rathhaus vorgeladen:

Der Schuldheiß von Arnbach mit den Rekrutierungspflichtigen: Jakob Largang, Georg Jakob Wolfinger, Jakob Wieland.

Der Schuldheiß von Beinberg mit den Aufgerufenen Michael Heermann, Gottlieb Friedrich Holzäpfel, Jakob Luz.

Der Schuldheiß von Bernbach mit den Aufgerufenen Georg Friedrich Bilfinger, Johann Friedrich Dambach, Georg Friedrich Ebner, Johann Mattheus Beckle, Christof Friedrich Gräsle, Jakob Friedrich Gottlob Gräsle, Georg Friedrich Kull, Georg Friedrich Schofer, Jakob Friedrich Wild.

Der Schuldheiß von Bieselsberg mit den Aufgerufenen Gottlieb Burkhardt, Jakob Saas, Johann Martin Saas, Johann Georg Keppler, und Johann Michael Stickel.

Der Schuldheiß von Birkenfeld mit den Aufgerufenen Matthäus Fischer, Johann Georg Fir, Samuel Förschler, Johannes Höll, Jakob Friedrich Delschläger, Christof Friedrich Regelman, Jakob Friedrich Schroth, Christian Bollmer und Andreas Wolfinger.

Der Schuldheiß von Calmbach mit den Aufgerufenen Philipp Friedrich Barth, Christof Friedrich Barth, Christian Friedrich Bott, Christof Eberhardt Bott, der Vater des Philipp Friedrich Keppler, Christof Friedrich Kraus, Carl Friedrich Locher, David Rau, Philipp Friedrich Rittmann, Jakob Friedrich Seifried und Johann Friedrich Wandpflug.

Der Schuldheiß von Conweiler mit den Aufgerufenen Ludwig Friedrich Büchert, Johann Georg Fauth, Daniel Gentner, Johann Bernhard Gentner, Ludwig Friedrich Jäck, Christof Friedrich Jäck, Philipp Friedrich Kappler und Johann Michael Fischer.

Der Schuldheiß von Dennjacht mit dem Aufgerufenen Johannes Bohnenberger.

Der Schuldheiß von Dennach mit den Aufgerufenen Georg Friedrich Dchner und Karl Wilhelm Schaiber.

Der Schuldheiß von Dobel mit den Aufgerufenen Andreas Bodamer, Christof Friedrich Grimmer, Ludwig Kappler, Johann Ludwig Kling, Jakob Friedrich König, Johann Friedrich König, Christof Friedrich Psrommer, Christian Friedrich Rothfuß, Jakob Friedrich Ruff, Jakob Friedrich Ruff, Gottfried Schaible, Johann Gottlieb Stängle und Ludwig Friedrich Wacker.

Der Schuldheiß von Engelsbrand mit den Aufgerufenen Jakob Ganzhorn, Johann Adam Friedrich Kull, Johann Michael Schöninger, Andreas Reichstetter, Jakob Dürr; Johann Martin Fuchs, Mattheus Weinmann, Johann Martin Zell, Johann Michael Weinmann, Georg Friedrich Sackmann, Matthäus Müller, Abraham Wurster, Carl Fried-

rich Burkhardt  
Der Aufgerufenen  
Michael Gottfried  
rich Kranz  
derich Noth  
rich Schöninger

Der Aufgerufenen  
Wilhelm Friedrich  
Michael  
mann, J  
macher,  
Der Aufgerufenen  
Georg J  
und Joh

Der Aufgerufenen  
Johann  
Gräsle,  
Christof  
mann.  
Der Aufgerufenen  
Jakob F  
Kndler.

Der Aufgerufenen  
Matthäus  
Der Aufgerufenen  
Burgner,  
ger, Joh  
Gentner.

Der Aufgerufenen  
Johann  
Der Aufgerufenen  
lieb Hart  
stos Friedr  
hann Frie  
Christian  
Karl Frie  
Wurster.

Der Aufgerufenen  
Johann  
Der Aufgerufenen  
lieb Hart  
stos Friedr  
hann Frie  
Christian  
Karl Frie  
Wurster.

Der Aufgerufenen  
Matthäus  
Der Aufgerufenen  
Burgner,  
ger, Joh  
Gentner.

Der Aufgerufenen  
Johann  
Der Aufgerufenen  
lieb Hart  
stos Friedr  
hann Frie  
Christian  
Karl Frie  
Wurster.

Der Aufgerufenen  
Johann  
Der Aufgerufenen  
lieb Hart  
stos Friedr  
hann Frie  
Christian  
Karl Frie  
Wurster.

Der Aufgerufenen  
Johann  
Der Aufgerufenen  
lieb Hart  
stos Friedr  
hann Frie  
Christian  
Karl Frie  
Wurster.



rich Burkhardt und Matthäus Stahl.

Der Schuldheiß von Enzklösterlen mit den Aufgerufenen Erhardt Blaich, Johann Georg Bierbach, und Andreas Schaug.

Der Schuldheiß von Feldrennach mit den Aufgerufenen Jakob Bosch, Andreas Brodbeck, Johann Michael Bürkle, Johann Philipp Joas, Christof Gottfried Kern, Jakob Christof Kling, Ludwig Friedrich Kramer, Johann Philipp Merkle, Jakob Friederich Moser, Gottfried Schifferle und Jakob Friedrich Schmid.

Der Schuldheiß von Gräfenhausen mit den Aufgerufenen Gottlieb Daum, der Pfleger des Friedrich Wilhelm Eisenmann, Wilhelm Ehemann, Gottlieb Friedrich Fies, Johann Ludwig Hausmann, Johann Michael Kappus, Christian Krämer, Gottlieb Regelmann, Johann Jakob Seuser, Jakob Friedrich Schumacher, Johannes Schumacher und Heinrich Zais.

Der Schuldheiß von Grunbach mit den Aufgerufenen Georg Jakob Grazer, Martin Schwiggäbele, Georg Jakob Schönninger, Jakob Friedrich Vöterle, und Johann Michael Müller.

Der Schuldheiß von Herrenalb mit den Aufgerufenen Johann Martin Baumann, Jakob Friedrich Gräfle, Johann Jakob Kübler, Johannes Richter, Christof Friedrich Weissinger und Adam Friedrich Zeltmann.

Der Schuldheiß von Höfen mit den Aufgerufenen Jakob Friedrich Großmann, und Christof Friedrich Kändler.

Der Schuldheiß von Igelstock mit dem Aufgerufenen Matthäus Krauß.

Der Schuldheiß von Kapsenhardt, mit den Aufgerufenen Johann Michael Großhans, Jakob Friedrich Burgner, Andreas Weber, Gottlieb Friedrich Springer, Johann Martin Gantner und Johann Georg Gantner.

Der Schuldheiß von Langenbrand mit den Aufgerufenen Andreas Fischer, Johann Michael Rexer, Johann Martin Schwemmle, Jakob Stichel.

Der Stadtschuldheiß von Liebenzell mit den Aufgerufenen Johann Michael Burkhard, Christof Gottlieb Hartmann, Johann Jakob Heilenmann, Christof Friedrich Heermann, Carl Friedrich Lörcher, Johann Friedrich Oß, der Vater des Carl Schönlén, Christian Friedrich Pfänder, Jakob Friedrich Walz, Carl Friedrich Wohlgemuth und Johann Friedrich Wurster.

Der Schuldheiß von Loffenau mit den Aufgerufenen Johann Georg Adam, Johann Friedrich Zimmermann, Ludwig Friedrich Zeltmann, Georg August Ulber, Karl Friedrich Meermann und Egid Mahler.

Der Schuldheiß von Maisenbach mit den Aufgerufenen Johann Georg Luz, Adam Friedrich Wohlgemuth, Jakob Geiß, Martin Winter, Jakob Friederich Pfrommer und Johann Jakob Reuß.

Der Schuldheiß von Monakam mit den Aufgerufenen Johann Michael Klotz und Johannes Schroth.

Der Stadtschuldheiß von Neuenbürg mit den Aufgerufenen Wilhelm Ludwig Olpp, Christian Traugott Ehrlich, Stephan Friedrich Wagner, Christof Friedrich Walter, Christian Friedrich Ehrhardt, Christian Friedrich Link, Karl Friedrich Hegelmaier, Johann Georg Adam Schmid.

Der Schuldheiß von Neusatz mit den aufgerufenen Philipp Friedrich Bauer, Christian Friedrich Gerwig, Georg Friedrich Kull und Andreas Kull.

Der Schuldheiß von Oberlengenhardt mit den Aufgerufenen Johann David Bott und Gottlieb Stahl.

Der Schuldheiß von Oberniedelsbach mit den Aufgerufenen Friedrich Ott und Jakob Friedrich Frei.

Der Schuldheiß von Ottenhausen mit den Aufgerufenen Georg Jakob Bührer, Georg Jakob Gegenheimer, Michael Reuster, Wilhelm Friedrich Regelmann.

Der Schuldheiß von Rothensohl mit den Aufgerufenen Christian Bäuerle, Gottlieb Merkle, Johann Philipp Pfeifer, Johann Jakob Remoser, Mattheus Schneider, und Jakob Friedrich Stoll.

Der Anwalt von Rudmersbach mit den Aufgerufenen Gottlieb Bäuerle und Johann Christian Schöenthaler.

Der Schuldheiß von Salmbach mit den Aufgerufenen Johann Georg Braun, Johann Michael Proß, Matthäus Reichstetter, Johann Jakob Fuchs und Gottlieb Schroth.

Der Schuldheiß von Schömberg mit dem Aufgerufenen Johannes Burkhard.

Der Schuldheiß von Schwann mit den Aufgerufenen Johann Matthäus Saas, Ludwig Friedrich Maier, Georg Friedrich Böhlinger, Jakob Stoll, Andreas Berweck, Karl Friedrich Kirchherr, Georg Friedrich Merkle, Georg Friedrich Aldinger, Andreas Schöenthaler, Johann Gottfried Schäßler, Friedrich Kern, Andreas Tack, Georg Friedrich Wankmüller, Ludwig Friedrich Dieterle, Johann Georg Schmalz, Johann



Georg Wildenmann.

\* Der Schuldheiß von Schwarzenberg mit dem Aufgerufenen Matthaus Stickel.

Der Schuldheiß von Unterhaugstätt mit den Aufgerufenen Johannes Gann, Jakob Gottschalk und Jakob Friedrich Gottschalk.

Der Schuldheiß von Unterlengenhard mit den Aufgerufenen Jakob Friedrich Neyer und Johann Michael Kusterer.

Der Schuldheiß von Unterniebelsbach mit dem Aufgerufenen Johann Michael Roth.

Der Schuldheiß von Unterreichenbach mit den Aufgerufenen Johannes Bohnenberger, Jakob Friedrich Bohnenberger, Johann Martin Duttling, Jakob Ehrhard, Johann Friedrich Klalle und Johann Michael Schanz.

Der Schuldheiß von Waldrennach mit den Aufgerufenen Andreas Fischer, Gottlieb Friedrich Hummel, Christof Friedrich Rau und Johann Michael Reichfetter.

Der Stadtschuldheiß von Wildbad mit den Aufgerufenen Johann Daniel Roth, Christian Friedrich Aberle, Georg Friedrich Eisele, Christian Friedrich Eitel, Johann Gottlieb Eitel, Johan Philipp Großmann, Georg Friedrich Gauß, Johann Gottlieb Kläber, Jakob Friedrich Schwizgäbele, Christof Friedrich Schraft, Johann Friedrich Schmid, Johann Friedrich Schötle, Karl Friedrich Schraft, Georg David Schmid, Christian Friedrich Treiber, Jakob Friedrich Bollmer, und Christof Friedrich Ziegler.

Neuenbürg den 10. Februar 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Althengstätt, im Oberamtsgerichts Bezirk Calw. (Gläubiger Aufforderung.) Den unterzeichneten Stellen ist der oberamtsgerichtliche Auftrag geworden, das Schuldenwesen des hiesigen Bürgers und Bauren Georg Jakob Herzog im außergerichtlichen Wege zu erledigen. Sämmtliche Gläubiger und Bürgen dieses Schuldners werden daher aufgefodert, Mittwoch den 18. März, Morgens 9 Uhr zu der dießfalligen Verhandlung auf dem Rathhause dahier zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu liquidiren, so wie sich wegen eines Borg oder Nachlaß, Vergleichs und den Güterverkauf zu erklären. Von den bekannten Gläubigern, welche weder in Person

noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, wird angenommen, daß sie, wenn ein Vergleich zu Stande käme, der Mehrzahl der Gläubiger ihre Kategorie beitreten, und die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse Bestandtheile treffen, genehmigen. Den 7. Februar 1829.

K. Gerichtsnotariat Calw.  
Ritter.

Gemeinderath  
zu Althengstätt.

Hirsau. (Calwer Martinigefäll Einzug.) Bis Freitag den 20. d. M. wird auf dem Rathhause in Calw der Einzug der dem Kammeralamt zustehenden Martinigefälle vorgenommen werden, und haben die Gefällspflichtigen ihre Schuldsigkeiten an gedachtem Tage Vormittags unfehlbar abzutragen. Hirsau den 14. Februar 1829.

K. Kameralamt.

## Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Ein schöner Sekretaire Armoire steht hier zu verkaufen um billigen Preis. Ausgeber dieß sagt wo.

— Unterzeichneter hat eine sehr schöne Logis bis nächst Georgii zu vermieten, diesselbe besteht in 1 Stube 1 Stubenkammer, Küche, 1 Dehrnkammer und Holzlegeplatz.  
Ludwig Kempf.

— Frische, reinlich gewässerte Stockfische sind auch heuer wieder zu bekommen bei  
Wilhelm Mohl.

— Mitleser werden gesucht zu „Dinglers polytechnisches Journal von 1829“ (da die frühere Jahrgänge sich schon hier befinden) die Herren Fabrikanten wie das gewerbetreibende Publikum die gesonnen sind, es mitzuhalten, wollen sich gefälligst wenden, an  
Buchbinder Beck.

— Daniel Logis zu v. Kammer, ler, St. auf der D. miethet we

— Unterze miethen, mer und S

Unterzei und kann ben werden

Hirsa nächst Geo bis 150 fl.

Stam trag 500 - Bürgschaft Versicheru

Weil Die Stadt halten, au Krämer, 2 besondere Der erste dem nächste te nemlich

abgehalten mien von 3, Verkäufe v ten Schaaf Schaafmark erinnert, d welche nicht Urkunden n Vorläufi der Herbstf



— Daniel Kohler, Fuhrmann hat bis Georgii ein Logis zu vermieten, bestehend in 1 Stube, Stubenkammer, 2 Deynkammern, Holzplatz, Platz im Keller, Stallung zu 2 Stück Vieh und Platz zu Futter auf der Bühne, es kann aber auch ohne Stallung gemiethet werden.

— Unterzeichneter hat auf Georgii ein Logis zu vermieten, es besteht in 1 Stube, Küche, Stubenkammer und Holzplatz.

J. F. Bender, Bäcker.

Unterzeichneter hat 100 fl. Pfleggeld auszuleihen, und kann gegen 3fache Versicherung sogleich abgegeben werden.

Martin Weick, in Altburg.

Hirschau. (Geld auszuleihen.) Bis nächst Georgii können gegen 3fache Versicherung 100 bis 150 fl. Pfleggeld ausgeliehen werden.

J. D. Schnauffer.

Stammheim. Der unterzeichnete hat aus Auftrag 500 — 600 fl. gegen 2fache oder auch, wenn Bürgschaft gestellt werden könnte, gegen 1 1/2 fache Versicherung auszuleihen. Den 16. Februar 1829.

Verwaltungs Aktuar.

Pregitzer.

Weil die Stadt. (Schaaf, Markt.) Die Stadt Weil hat die allergnädigste Erlaubniß erhalten, außer ihren bisher bestandenen jährlichen 6 Krämer, Pferd und Rindvieh, Märkten auch noch 2 besondere Schaafmärkte abhalten zu dürfen.

Der erste dieser Schaafmärkte wird den Tag nach dem nächsten gewöhnlichen Krämer, und Vieh, Markte nemlich

am 31. März d. J.

abgehalten werden, und sind für diesen letztern Prämien von 3, 2 und 1 Kronenthaler auf die 3 höchsten Verkäufe verhältnißmäßig nach der Zahl der verkauften Schaafse ausgesetzt; auch wird an diesem ersten Schaafmarkt keine städt'sche Abgabe erhoben, und erinnert, daß keine Schaafse zugelassen werden, für welche nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsurkunden mitgebracht werden.

Vorläufig wird jetzt schon bekannt gemacht, daß der Herbstschaafmarkt immer den Tag nach dem ge-

wöhnlichen Gallus, Markt, welcher heuer auf den 19. Oktober fällt, abgehalten werde.

Den 5. Februar 1829.

Stadtschuldheissenamt  
Eble.

## Allerlei.

### Bienchen.

Ein Glockenblümchen hatt' einmal  
Ein braunes Bienchen zum Gemahl  
Die liebten sich so treu und gut,  
Wie das im Frühling Alles thut,

Das Bienchen flog beim Frührothschein  
Zum Blümchen, singend klar und fein:  
„Sum, sum, fein's Liebchen werde wach,  
Da ist dein Schatz, da ist der Tag.“

Das Blümchen öffnete dann schnell  
Den weichen Kelch, wie Silber hell;  
Den Gruß von Duft sog Bienchen ein  
Und schmiegte zärtlich sich hinein.

Wenn sich braun Bienchen satt geküßt,  
Was, merkt es, nicht unmöglich ist;  
Blieb's dennoch treu und flog, sum, sum,  
In Kreisen um sein Lieb herum.

Da kam ein böser Bube her,  
Dem lüftet's nach dem Blümchen sehr,  
Und wie es sorglos träumend stand  
Zerknickte er es mit der Hand.

Braun Bienchen sah's und seufzte: ach!  
Dann zog's den Stachel aus und stach,  
Dem Tod sich weibend, zornentbrannt,  
Ihn in des Buben freche Hand.



Der Bube floh — das Bietchen kroch  
 Verschleidend zu dem Blümchen noch  
 Und starb, der treuliche Genos,  
 Im Reich', der welkend ihn umschloß.

Ihr bösen Buben allzumal,  
 Vernehmet also die Moral:  
 Stört nicht der treuen Liebe Glück,  
 Sonst bleibt ein Stachel euch zurück!

L. Pieper.

Calw. Marktpreise am 14. Feb. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 61 Scheffel Kernen; 44 Scheffel Dinkel; 18 Scheffel Haber

Frucht = Preise.			Viktualien = Preise.			
Kernen der Scheffel	13 fl. 45 fr.	13 fl. 25 fr.	13 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.	
Dinkel	5 fl. 50 fr.	5 fl. 38 fr.	5 fl. — fr.	Schweineschmalz	15 fr. — fr.	
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 53 fr.	3 fl. 46 fr.	Butter	12 fr. — fr.	
Roggen das Simri	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.	
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.	
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 54 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.	
Wicken	— fl. 40 fr.	— fl. 34 fr.	— fl. — fr.	Eier	7 — um 8 fr.	
Linzen	1 fl. 40 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Fleisch = Preise.		
Erbsen	1 fl. 28 fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
Brod = Preise.			Rindfleisch	6 fr.		
Weißes Brod 4 Pfund	= 11 fr.		Kalbtfleisch	5 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	= 7 $\frac{3}{4}$ Loth.		Hammeiffleisch	4 fr.		
			Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Sakenheimer, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von N. J. Rivinius, in Calw.

Nro.

Veror

Gl  
 richtig  
 Christoph  
 wird am  
 dation a  
 Uhr vo  
 Die  
 haupt a  
 Vermög  
 Verhand  
 scheinen  
 haben,  
 der Ligu  
 clustro B  
 fen wer  
 Diejen  
 bekannt  
 Masseth  
 Verglei  
 der Glä  
 men we  
 Die  
 haben g  
 gehörig  
 Calw

